

Hochschulische Mitteilung 7/2025

Geschäftsordnung der Studierendenvertretung HöMS

vom 22.10.2025, bekanntgemacht am 22.10.2025, in Kraft getreten am 22.10.2025

Aufgrund des § 8 Abs. 5 Satz 1 der Studierendensatzung HöMS erlässt der Studierendenrat die nachfolgende

Wahl- und Geschäftsordnung der Vertretung der Studierenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (WGO StudV der HöMS)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Wahlordnung

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Amtszeiten und Wahlperioden

§ 4 Beschlüsse und Mehrheiten

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe von Wahlergebnissen und Beschlüssen

Dritter Abschnitt: Besondere Wahlordnung

§ 6 Wahl der Studiengruppensprechenden
nach § 5 Absatz 2 Studierendensatzung HöMS

§ 7 Wahl der Studiengruppenvertretung
nach § 5 Absatz 1 Studierendensatzung HöMS

§ 8 Wahl der Campussprechenden und der Vertretungen
nach § 6 Absatz 2 und 3 Studierendensatzung HöMS

§ 9 Wahl des Vorsitzes des Studierendenrats
nach § 8 Absatz 4 Studierendensatzung HöMS

Vierter Abschnitt: Sitzungen von Gremien

§ 10 Allgemeines

§ 11 Einberufung und Ladung

§ 12 Tagesordnung

§ 13 Öffentlichkeit, Hausrecht, Gäste

§ 14 Protokoll

§ 15 Sitzungsverlauf und Umlaufverfahren

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16 Veröffentlichung, Geltungsdauer

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Studierendenvertretung und ihre Untergliederungen. Sie regelt insbesondere die Wahlen und Amtszeiten der Studierendenvertretung und ihrer Untergliederungen sowie den Geschäftsgang in den Organen der Studierendenvertretung nach Maßgabe der Studierendensatzung.

**Zweiter Abschnitt:
Allgemeine Wahlordnung**

**§ 2
Wahlgrundsätze**

- (1) Es gelten grundsätzlich, bei allen Wahlen nach der Studierendensatzung HöMS und dieser Wahl- und Geschäftsordnung, die Wahlgrundsätze der allgemeinen, unmittelbar freien, gleichen und geheimen Wahlen im Sinne von Art. 38 GG und Art. 73 HLV.
- (2) Von der Unmittelbarkeit wird durch die Wahl von Vertretungen und Delegationen teilweise abgewichen. Innerhalb der Organe und Gremien wird dieser Unmittelbarkeitsgrundsatz jedoch garantiert.
- (3) Von der geheimen Wahl kann, bei vorherigem Beschluss der Stimmberechtigten und Zustimmung der betroffenen Kandidierenden, abgewichen werden.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Studierenden oder die durch diese gewählten Vertretungen, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit immatrikuliert sind.
- (5) Die Wahlleitung kann nicht für ein Amt kandidieren.

**§ 3
Amtszeiten und Wahlperioden**

- (1) Die nach der Studierendensatzung und dieser Wahl- und Geschäftsordnung zu wählenden Funktionen, Gremien und Organe haben eine allgemeine Amtszeit bzw. Wahlperiode von zwei Semestern, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl.
- (2) Die Amtszeit bzw. Wahlperiode beginnt rückwirkend zum Beginn des Semesters, in dem die Person oder das Gremium gewählt wurde bzw. bei vorheriger Besetzung der Funktion zum Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Sie endet mit Ablauf des darauffolgenden Semesters. Bis zur Wiederwahl oder Wahl einer nachfolgenden Person bzw. Neubesetzung des Gremiums bleibt die Person bzw. das Gremium darüber hinaus kommissarisch im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Studium endet die Amtszeit mit Feststellung des endgültigen Nichtbestehens bzw. mit Ausstellung der Exmatrikulationsbescheinigung oder dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Todes. Absatz 3 Satz 2 gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nicht.

- (5) Ämter können durch ein Misstrauensvotum, welches eine Mehrheit von zwei Dritteln des zuständigen Gremiums benötigt, neu gewählt werden. Bei Rücktritt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Gremiums, endet die Amtszeit mit Nachbesetzung der Funktion.
- (6) Scheidet eine Person nach Absatz 4 vorzeitig aus oder tritt nach Absatz 5 Satz 2 zurück, rückt die Stellvertretung auf diese Funktion nach. Ist keine Stellvertretung vorhanden oder ist diese die ausscheidende Person, rückt die bewerbende Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine sich bewerbende Person, die nachrücken könnte, mehr vorhanden oder das Ergebnis nicht bekannt, findet, insofern die restliche Amtszeit mehr als acht Wochen beträgt eine Neuwahl binnen vier Wochen statt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als acht Wochen, bleibt die Funktion unbesetzt.

§ 4

Beschlüsse und Mehrheiten

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung und auf Antrag vor Abstimmungen und Wahlen festzustellen.
- (2) Beschlüsse im Sinne dieser Wahl- und Geschäftsordnung werden immer durch Akklamation in Form von Handaufheben (Handzeichen) gefasst. Dies gilt auch bei Wahlen nach § 2 Absatz 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Studierendensatzung nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (5) Wird ein zweiter Wahlgang benötigt, so treten die beiden Personen mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl an. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Kandidiert lediglich eine Person, findet keine Stichwahl statt und es wird nach Absatz 6 weiter verfahren.
- (6) In jedem weiteren Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe von Wahlergebnissen und Beschlüssen

- (1) Beschlüsse werden durch das vorsitzende Mitglied eines jeden Gremiums festgestellt. Wahlergebnisse werden durch die Wahlleitungen festgestellt. Die Feststellung erfolgt unmittelbar an die Abstimmung oder Wahl.
- (2) Beschlüsse eines Gremiums sind deren Mitgliedern unverzüglich nach der Feststellung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Beschlüssen des Studierendenrats bzw. der Campusversammlungen hat zudem innerhalb von 14 Tagen gegenüber allen Studierenden bzw. denen des jeweiligen Fachbereichs am Campus zu erfolgen.
- (3) Wahlergebnisse eines Gremiums sind diesem unverzüglich nach der Feststellung bekannt zu machen. Darüber hinaus sind sie schriftlich oder per E-Mail innerhalb von

sieben Tagen den jeweiligen Campussprechenden, der Campusverwaltung, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des jeweiligen Fachbereichs sowie dem Präsidialbereich P1 mitzuteilen. Bei Wahlen der Studiengruppen erfolgt die Mitteilung lediglich gegenüber den Campussprechenden und der Campusverwaltung.

Dritter Abschnitt:
Besondere Wahlordnung

§ 6

**Wahl der Studiengruppensprechenden
nach § 5 Absatz 2 Studierendensatzung HöMS**

- (1) Die Studiengruppensprechenden sowie ihre Stellvertretungen werden von allen Studiengruppen zu Beginn ihres ersten Semesters, spätestens bis zum Ende der zweiten Semesterwoche, gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen in den einzelnen Studiengruppen getrennt voneinander. Wahltermine können durch die Studiengruppen unabhängig voneinander festgelegt werden.
- (3) Die Wahl kann in einem gemeinsamen Wahlgang oder zwei getrennten Wahlgängen erfolgen. Jedes Mitglied einer Studiengruppe hat jeweils eine Stimme für das Amt der Studiengruppensprechenden sowie einer Stellvertretung. Bei einem gemeinsamen Wahlgang erfolgt kein Kumulieren.
- (4) Die Wahlleitung wird durch Patinnen bzw. Paten (Studierende aus höheren Semestern) oder durch zwei von der Studiengruppe benannte Personen übernommen. Die Wahlleitung kann nicht für ein Amt kandidieren.
- (5) Anstelle der Wiederwahl im dritten und fünften Semester, können die Studiengruppensprechenden durch Beschluss bestätigt werden, sofern nicht eine geheime Wahl durch ein Studiengruppenmitglied beantragt wird.

§ 7

**Wahl der Studiengruppenvertretung
nach § 5 Absatz 1 Studierendensatzung HöMS**

- (1) Durch Beschluss der Studiengruppen können die Studiengruppensprechenden und ihre Stellvertretung die Funktion der Studiengruppenvertretung und deren Stellvertretung in der Campusversammlung übernehmen. Der Beschluss ist jedes Semester erneut zu treffen.
- (2) Bleibt der Beschluss aus, so sind die Studiengruppenvertretungen zu Beginn jedes Semesters, spätestens bis zum Ende der dritten Semesterwoche zu wählen. Gewählt werden eine Vertretung und eine Stellvertretung der Vertretung, nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 bis 4 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (3) Die Amtszeit der Studiengruppenvertretungen kann, abweichend von § 3 Absatz 1 dieser Wahl- und Geschäftsordnung, durch Beschluss der Studiengruppe auf ein Semester verkürzt werden.

§ 8

**Wahl der Campussprechenden und der Vertretungen
nach § 6 Absatz 2 und 3 Studierendensatzung HöMS**

- (1) Die Campussprechenden, ihre Stellvertretungen, sowie die Vertretungen im Studierendenrat werden von den Campusversammlungen zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters, spätestens bis zum Ende der fünften Semesterwoche, gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen an den einzelnen Campus und Fachbereichen getrennt voneinander. Wahltermine können durch die einzelnen Campusversammlungen unabhängig voneinander festgelegt werden.
- (3) In die Ämter nach Abs. 1 sind alle Studierenden der HöMS in dem jeweiligen Fachbereich und an dem jeweiligen Campus wählbar.
- (4) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Jedes Mitglied der Campusversammlung hat in ihrem oder seinem Fachbereich jeweils eine Stimme für das Amt der Campussprechenden und der stellvertretenden Campussprechenden. Sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, werden die Vertretungen im Studierendenrat durch die Campusversammlungen en bloc gewählt. Hierzu werden Listen mit der Reihenfolge der Vertretungen aufgestellt. Die Listen können mehr Personen enthalten als die Anzahl der satzungsgemäßen Vertretungen. Die Campusversammlungen können die Liste in jeder Sitzung ändern oder ergänzen.
- (5) Die Wahlleitung wird durch die jeweiligen noch amtierenden Campussprechenden und Stellvertretungen oder durch zwei von der Campusversammlung bestimmte Personen übernommen. Die Wahlleitung kann nicht für ein Amt kandidieren.

§ 9

Wahl des Vorsitzes des Studierendenrats nach § 8 Absatz 4 Studierendensatzung HöMS

- (1) Der Vorsitz wird vom Studierendenrat in seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum Ende der achten Woche des jeweiligen Wintersemesters, gewählt.
- (2) Der Wahltermin wird in Absprache zwischen dem amtierenden Vorsitz und den Campussprechenden bestimmt.
- (3) Die Wahlen erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen für das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretungen. Jedes Mitglied des Studierendenrats hat eine Stimme für das Amt des vorsitzenden Mitglieds und für die Stellvertretungen so viele Stimmen, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt kein Kumulieren.
- (4) Bei der Wahl des Vorsitzes sind zwei Personen des Fachbereichs Polizei und zwei Personen des Fachbereichs Verwaltung zu wählen. Die Personen sollen nicht im selben Semester sein. Es sollen maximal zwei Personen eines Geschlechts vertreten sein. Treten weniger Personen eines Fachbereichs oder Geschlechts an, ist der Platz dem anderen Fachbereich bzw. den anderen Geschlechtern zu öffnen.
- (5) Die Reihenfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus dem Wahlergebnis. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahlleitung wird durch den noch amtierenden Vorsitz oder zwei vom Studierendenrat bestimmte Personen übernommen. Die Wahlleitung kann nicht für ein Amt kandidieren.

**Vierter Abschnitt:
Sitzungen von Gremien**

**§ 10
Allgemeines**

- (1) Die Gremien der Studierendenvertretung tagen mindestens einmal pro Semester. Sie können weitere Sitzungen nach Bedarf abhalten.
- (2) Sitzungen der Gremien sollen nicht während der studienfreien Zeit, der hessischen Schulferien oder an Feier- und Brückentagen stattfinden.
- (3) Die Campussprechenden sind die vorsitzenden Mitglieder ihrer Campusversammlung. Sie werden durch ihre Stellvertretungen vertreten.
- (4) Sitzungen der Campusversammlungen und des Studierendenrats sollen möglichst in Präsenz stattfinden. Sie können durch Beschluss des vorsitzenden Mitglieds virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Wahlen können unter Einhaltung der Wahlgrundsätze digital abgehalten werden.

**§ 11
Einberufung und Ladung**

- (1) Der Termin zu einer Sitzung eines Gremiums wird von dem vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzung per E-Mail ein. Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. Sie hat mindestens Ort und Zeitpunkt der Sitzung zu enthalten.
- (3) Das vorsitzende Mitglied lädt spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter Vorschlag einer Tagesordnung und Nennung eines genauen Raumes die Mitglieder in Textform ein. Der Einladung sind die Sitzungsunterlagen beizufügen.
- (4) In dringenden oder eiligen Fällen können außerordentliche Sitzungen durch das vorsitzende Mitglied einberufen werden. Sie sind von diesem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies beantragt. Im Antrag sind der Tagesordnungspunkt und die Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit darzulegen.
- (5) Bei außerordentlichen Sitzungen senkt sich die Frist der Einberufung auf drei Tage, die der Einladung auf einen Tag ab.

**§ 12
Tagesordnung**

- (1) Bestandteile jeder Tagesordnung sind mindestens die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Beschluss der Tagesordnung, die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung sowie der Bericht des vorsitzenden Mitglieds.
- (2) Tagesordnungspunkte, die mindestens ein Mitglied des Gremiums in Textform bis zur Versendung der Einladung beantragt hat, sind aufzunehmen. Die anwesenden Mitglieder beschließen über die vorgeschlagene Tagesordnung.

- (3) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind Gegenstand der nächsten Sitzung. Hierzu soll eine Sitzung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

§ 13

Öffentlichkeit, Hausrecht, Gäste

- (1) Sitzungen der Campusversammlungen und des Studierendenrats sind grundsätzlich studierendenöffentlich. Die anwesenden Mitglieder können durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Personen, die nicht Studierende der HöMS sind, dürfen auch in den öffentlichen Sitzungen des Studierendenrats nicht teilnehmen, sofern sie nicht als Gast eingeladen werden.
- (2) Wahlen sind in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Bei Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit herzustellen.
- (3) Die Mitglieder der Gremien haben über die Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder der Studierendenvertretung bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren.
- (4) Das vorsitzende Mitglied übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Es kann Anwesende, welche die Beratung nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit einberufen werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied kann im Rahmen des öffentlichen Teils der Sitzung Personen als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht.

§ 14

Protokoll

- (1) Sitzungen der Gremien sind zu protokollieren.
- (2) Das vorsitzende Mitglied benennt vor Beginn einer jeden Sitzung eine Protokollführung. Bei Sitzungen des Studierendenrates übernimmt eine Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds diese Funktion.
- (3) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung allen Mitgliedern in Textform vorgelegt werden. Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten.
- (4) Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterschreiben. Eine einfache elektronische Signatur ist ausreichend.

§ 15

Sitzungsverlauf und Umlaufverfahren

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.

- (3) Das vorsitzende Mitglied kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail veranlassen. Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. Ausgeschlossen vom Umlaufverfahren sind Wahlen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert das vorsitzende Mitglied die Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Fünfter Abschnitt:
Schlussvorschriften

§ 16

Veröffentlichung, Geltungsdauer

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung wird durch Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht.
- (2) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft.
- (3) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Erlass einer neuen Geschäftsordnung durch den Studierendenrat gemäß § 8 Abs. 5 Studierendensatzung HöMS außer Kraft.
- (4) Die Geschäftsordnung ist alle zwei Jahre auf Aktualität zu prüfen und ggf. neu zu beschließen.